



Gewässerunterhalt

Informationen über Unterhaltungspflicht,
-grundsätze und Verfahrensabläufe

Inhalt

Zweck des Unterhalts an Gewässern	3
Regelung der Unterhalts- und Meldepflicht bei Gewässern	4
Meldepflicht	5
Meldeverfahren	6
Baubewilligungs- und Planverfahren	7
Wichtige Aspekte zur Planung des Unterhalts	8
Gesetzliche Grundlagen	10
Weitere Auskünfte	11

Fotonachweis:
Abteilung Landschaft und Gewässer Kanton Aargau;
Markus P. Stähli, wildphoto.ch

Zweck des Unterhalts an Gewässern

Periodischer und richtig ausgeführter Unterhalt an Gewässern erhöht den Hochwasserschutz und hilft, wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu fördern. Das vorliegende Merkblatt Gewässerunterhalt richtet sich an alle, die sich mit dem Unterhalt von Gewässern im Kanton St.Gallen befassen. Mit Gewässern sind nebst klassischen Bächen auch kleine Fliess- und Stillgewässer mit nur zeitweiliger Wasserführung gemeint. Wasserbaupflichtige als Einzelpersonen oder in einer Gemeinschaft, Werkeigentümer und Gemeindebauämter erhalten mit diesem Merkblatt die erforderlichen Informationen über Unterhaltungspflicht, -grundsätze und Verfahrensabläufe.

Mit einem regelmässigen Unterhalt soll der kontrollierte Abfluss eines Gewässers sichergestellt werden. Speziell im Bereich von Siedlungen können Schwemmholz oder Siedlungsabfälle Durchlässe verstopfen oder das Abflussprofil eines Gewässers so einengen, dass die Hochwassergefahr erheblich steigt. Weiter soll mit einer schonenden Gewässerpflege auch die naturnahe Entwicklung des Gewässers und somit der Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert werden.

Bei allen Eingriffen in die Gewässer sind die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Es gilt: So wenig Eingriffe wie möglich, so viel wie nötig.



Ökologisch wertvolles Gewässer mit Ufervegetation

Regelung der Unterhalts- und Meldepflicht bei Gewässern

Im Kanton St.Gallen sind die Gewässer in drei Klassen eingeteilt: **die Kantonsgewässer, die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer.** Bei den Kantonsgewässern liegt die Unterhaltungspflicht beim Kanton, bei den Gemeindegewässern im Grundsatz bei der Gemeinde und bei übrigen Gewässern bei den Anstössern. Die Einteilung der Gewässer in die verschiedenen Klassen ist im Geoportale (www.geoportale.ch) in der Karte SG: **Start > Kartenauswahl > Gewässer > Gewässer > Rechtszustand Kt SG** ersichtlich.

1 Betrieblicher Unterhalt ohne Meldepflicht:

- Mähen von Bachböschungen
- Periodische Pflege der Uferbestockung
- Säuberung des Gewässers von Siedlungsabfällen
- Neophytenbekämpfung
- Handarbeit im Gewässer ohne Maschinen
- Entfernung von Schwemmholz



Mähen mit Balkenmäher Kanalböschung

Meldepflicht

2a Betrieblicher Unterhalt mit Meldepflicht via Gemeinde:

- Sicherung von Ufern mit ingenieurbio-logischen Massnahmen wie Faschinenwalzen oder Raubäumen
- Kleinere Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauwerken und Durchlässen zur Verlängerung der Lebensdauer wie Reprofilierungen etc.
- Unterhalt von Regelorganen wie Wasserkraftanlagen
- Entfernen von Auflandungen in der Sohle (mehrjährige Pauschalbewilligungen vom ANJF via Gemeinde möglich).
- Leerung von Geschiebesammlern
- Entfernung von Böschungswülsten (Nachprofilierungen)



Einbau einer Faschine

2b Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe (betrieblicher Unterhalt) via kantonalen Fischereiaufseher mit Meldepflicht:

Für definierte kleine Unterhaltsarbeiten kann sich der Gesuchsteller direkt an den kantonalen Fischereiaufseher wenden. Dieser kann das Vorhaben mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt bewilligen. Dieses wird der Gemeinde in Kopie als Information zugestellt. Darunter fallen folgende Massnahmen:

- Kleine Auflandungen entfernen
- Punktuelle Ufersicherung mit ing. biol. Massnahmen (Faschine)
- Kleine Nachprofilierung der Böschung



Ausstellung einer Bewilligung

Meldeverfahren

Fischereirechtliche Bewilligung für normalen Unterhalt via Gemeinde:

Einreichung

Der Gesuchsteller reicht der politischen Gemeinde ein Gesuch mit der Beschreibung der Unterhaltsarbeiten und einem Situationsplan inkl. Querprofile* ein.



Überprüfung der Unterlagen

Die politische Gemeinde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet das Gesuch anschliessend dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) weiter.



Bewilligung

Das ANJF prüft die Zulässigkeit der Massnahmen und erteilt die Bewilligung oder verweist das Gesuch in ein vereinfachtes oder ordentliches Planverfahren. Das ANJF teilt das Ergebnis dem Gesuchsteller und der politischen Gemeinde innert 30 Tagen seit Gesuchseingang bei der Gemeinde mit.



Ausführung der Unterhaltsarbeiten

Sobald die Zustimmung des ANJF erfolgt, können die Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

*je nach Fall reichen Handskizzen

Ein **Meldeverfahren** muss für Arbeiten durchgeführt werden, die einen Eingriff in die Gewässersohle oder die Entfernung von Ufervegetation vorsehen und/oder eine zeitlich beschränkte Änderung des Wasserabflusses zur Folge haben. Das Meldeverfahren ist **vor Ausführungsbeginn** durchzuführen (vgl. Kapitel Meldeverfahren).

Maschinelle Eingriffe in **Schutzgebieten** mit Ausnahme der jährlichen Bewirtschaftung sind in jedem Fall bewilligungs- resp. meldepflichtig (nach Art. 3 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) bzw. gemäss der jeweiligen Schutzverordnung der betroffenen Gemeinde).

Bei Unklarheit über das zu wählende Verfahren gibt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei gerne Auskunft.

Baubewilligungs- oder Planverfahren

3 Baulicher Unterhalt mit ordentlichem Baubewilligungs- oder Planverfahren:

- Sicherung von Sohle und Ufern mit harten Verbauungen wie Blocksteine oder Holzverbau inklusive deren Instandstellung
- Entfernung der Uferbestockung inklusive Wurzelstöcke
- Ausbau oder Verlegung des Gewässerlaufes
- Eindolungersatz oder Offenlegung
- Umfassende Unterhaltsmassnahmen an Werken wie Brücken, Durchlässen oder Werkleitungen oder deren Ersatz

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die kantonale Fachstelle eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

Bei Unklarheit über das zu wählende Verfahren gibt der kantonale Wasserbauer gerne Auskunft.



Ersatz einer Ufersicherung



Wichtige Aspekte zur Planung des Unterhalts

Das Ausbaggern oder andere Eingriffe an der Gewässersohle, das maschinelle Entfernen der Vegetationsschicht oder der Uferbestockung im Bereich der zugehörigen Ufer- und Gewässerböschungen sind schonend und nur soweit vorzunehmen, als ein tatsächlicher Handlungsbedarf ausgewiesen ist (Gewährleistung Hochwasserschutz, Freihalten der Abflussbereiche von Drainagen und Einmündungen).

Für Unterhaltsarbeiten im und am Gewässer sind **die Eingriffs- und Schonzeiten** aufgrund von Laichzeiten bedrohter Fischarten zu beachten, worüber der **kantonale Fischereiaufseher** informiert. Über abweichende Schonzeiten für Gewässerlebensräume anderer Tierarten wie Bachneunaugen oder Amphibien gibt das ANJF Auskunft. Die Eingriffs- und Schonzeiten variieren je nach Art des Eingriffs (Gewässersohle oder nur Böschung betroffen).

Eingriffs- und Schonzeiten für Unterhaltmassnahmen in und am Gewässer mit Ausnahme von Mäharbeiten an den Böschungen und der Neophytenbekämpfung

Monat	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
A: Eingriffe in Gewässersohle mit Forellen- und Äschenvorkommen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
B: Eingriffe in Gewässersohle ohne Forellen- und Äschenvorkommen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
C: Eingriffe nur im Böschungsbereich	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Unterhaltmassnahmen möglich ■ Unterhaltmassnahmen nicht erlaubt ■ Schonzeit in Äschengewässern

Bei geplanten Eingriffen während der Schonzeit ist vorgänig das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu kontaktieren.

Für sämtliche Unterhaltsarbeiten sind die genannten Verfahren zu berücksichtigen.

Das **Hochwasserprofil** ist von Bäumen und Stöcken freizuhalten, soweit diese **eine Gefahr darstellen**.

Mit dem Gewässerunterhalt ist bezüglich Bestockung und Strukturen eine möglichst grosse und artenreiche **Vielfalt** anzustreben.

Bei Unterhalt an längeren Gewässerabschnitten sind nicht die gesamte Uferlänge und auch nicht beide Seiten gleichzeitig zu bearbeiten. Beim betrieblichen Unterhalt ist wo möglich ein **abschnittsweises Vorgehen** zu wählen.

Bei den Unterhaltsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine invasiven **Neophyten** verschleppt werden oder sich neu ausbreiten können. Informationen zur Erkennung von Neophyten und deren Umgang finden Sie im Internet (www.anjf.sg.ch > Invasive Neophyten).



Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf den Gewässerunterhalt finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt BGF)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG)
- Kantonales Fischereigesetz (sGS 854.1; abgekürzt FiG)
- Kantonales Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG)
- Kantonale Wasserbauverordnung (sGS 734.11; WBV)

Im BGF sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen
- Art. 8 Bewilligung für technische Eingriffe

Im NHG sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 21 Schutz der Ufervegetation
- Art. 22 Ausnahmebewilligungen für Beseitigung der Ufervegetation

Im FiG sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 7 Massnahmen zum Schutz des Lebensraums

Im WBG sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 9 Begriff Gewässerunterhalt
- Art. 10 Durchführung Gewässerunterhalt
- Art. 11 Unterhaltspflicht

In der WBV sind folgende Artikel massgebend:

- Art. 8 Gesuchsunterlagen beim Meldeverfahren
- Art. 9 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung beim Meldeverfahren
- Art. 10 Prüfung der Unterlagen beim Meldeverfahren

Weitere Auskünfte

Allgemeine Auskünfte:

Bauverwaltung der Standortgemeinde

Auskünfte zu betrieblichem Unterhalt an Gewässern:

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Telefon +41 (0)58 229 39 53
info.anjf@sg.ch
www.anjf.sg.ch

Auskünfte zu baulichen Unterhaltmassnahmen:

Kanton St.Gallen
Baudepartement
Tiefbauamt, Abteilung Gewässer
Wasserbau
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Telefon +41 (0)58 229 21 03
info.bdtba@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch

Kanton St.Gallen
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Tiefbauamt, Abteilung Gewässer



Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Tiefbauamt, Abteilung Gewässer
Lämmli brunnenstr. 54
9001 St.Gallen